

# **BGer 8C\_375/2014 vom 10. Februar 2015**

Bundesgericht, 2015-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_375\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_375_2014)

FR: TF 8C\_375/2014 du 10 février 2015

IT: TF 8C\_375/2014 del 10 febbraio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person invalid oder von Invalidität unmittelbar bedroht ist. Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

### **E. 2.2**

Bei den vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über Tatfragen ( BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Dagegen ist die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG Rechtsfrage ( BGE 132 V 393 E. 3.2 und 4 S. 397 ff.; Urteil I 865/06 vom 12. Oktober 2007 E. 3.2).

### **E. 2.3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, als sie einen Rentenanspruch der Versicherten verneinte.

### **E. 3.1**

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere aber gestützt auf das Gutachten des Zentrums B. \_\_\_\_\_ vom 20. Juli 2011 für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab Geburt des dritten Kindes am 17. Oktober 2003 während längstens zwölf Monaten unter einer Puerperalpsychose litt. Seither bestehen dissoziative Krampfanfälle (ICD-10: F44.5) und ab dem Zeitpunkt der Begutachtung im März 2011 ist von dissoziativen Störungen (Konversionsstörungen), gemischt (ICD-10: F 44.7) auszugehen. Das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F43.2) wurde von der Vorinstanz explizit verneint. Was die Versicherte gegen diese Feststellungen vorbringt, vermag diese nicht als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Die von ihr angerufenen Berichte der Dr. med. C. \_\_\_\_\_, psychiatrische Dienste, vom 10. Mai 2010 und vom 28. Januar 2014 enthalten keine konkreten Indizien, welche gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens des Zentrums B. \_\_\_\_\_ sprechen würden. Insbesondere muss auch Dr. med. C. \_\_\_\_\_ einräumen, dass die Diagnosekriterien für eine posttraumatische Belastungsstörung nach ICD-10 bei der Versicherten nicht vollständig gegeben waren bzw. sind. Zudem wird aufgrund dieser Schreiben nicht deutlich, ob Dr. med. C. \_\_\_\_\_ lediglich initial von einer entsprechenden Störung ausgeht, oder ob sie die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung auch für die vorliegend relevante Zeit nach Ablauf des Wartejahres noch stellen würde.

### **E. 3.2**

Das kantonale Gericht hat weiter erwogen, die nach Ablauf des Wartejahres anhaltend bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Versicherten gehörten zu jenen Beschwerdebildern, bei denen eine Überwindbarkeit der durch sie bedingten Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit zu vermuten sei und die sich nur in Ausnahmefällen, bei Vorliegen bestimmter "Kriterien" (vgl. BGE 130 V 352 E. 2.2.3 S. 353 ff.), invalidisierend auswirken würden. Dies entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Urteile 8C\_311/2013 vom 2. Dezember 2013 E. 4 und 8C\_195/2014 vom 12. Juni 2014 E. 4). Auch eine posttraumatische Belastungsstörung könnte sich nur nach den Voraussetzungen von BGE 130 V 352 invalidisierend auswirken (vgl. Urteil 8C\_483/2012 vom 4. Dezember 2012 E. 4 mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

### **E. 3.3**

Da nach den für das Bundesgericht verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen die Beschwerdeführerin nicht an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet (vgl. auch E. 3.1 hievore), besteht neben ihren Leiden aus dem dissoziativen Formenkreis keine relevante psychische Komorbidität im Sinne von BGE 130 V 352 E. 2.2.3 S. 353 ff. Das kantonale Gericht hat somit nicht gegen Bundesrecht verstossen, als es den invalidisierenden Charakter der dissoziativen Leiden der Versicherten verneinte; ihre Beschwerde ist somit abzuweisen.

### **E. 4.1**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Aufgrund des Verfahrensausganges hat die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

### **E. 4.2**

Dem Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege ist stattzugeben, da die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.